



AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30.10.2024, 08:30 Uhr,
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Wohnungsgrundbuch von Solingen Blatt 2384 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 :573/10.000 (fünfhundertdreundsiebzig Zehntausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Solingen Flur 7 Flurstück 173
Verkehrsfläche, Berndtstraße

Flur 7 Flurstück 174
Gebäude- und Freifläche,
Haumannstraße 9 und Berndtstraße 10

insgesamt groß 670 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß mitte im
Hause Berndtstraße 10 gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im
Aufteilungsplan mit **Nr. 14** bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum ATP14, eine vermietete 3-Zimmer-Wohnung im 1.OG mit ca. 80 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1959 gemäß Bauakte.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 116.000,- EUR - Wertermittlungsstichtag: 06.02.2024 - festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 27.06.2024